

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 26. April 2006

Auf Grund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg vom 10. August 2004, geändert durch Satzung vom 12. Juli 2005, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 Buchst. a) 6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

"- Vertiefung des Europarechts unter besonderer Berücksichtigung der Grundfreiheiten, des Rechtsschutzes, der Außenbeziehungen und des Europäischen Verwaltungsrechts"

2. In § 10 Abs. 3 wird in Nr. 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 3 angefügt:

"3. nach nicht bestandenen Prüfungen. "

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort "Vorlesungsabschlussklausuren," der Passus "Hausarbeit für Anfänger," eingefügt.

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

" (1) Leistungsnachweise sind zu erbringen

- über die erfolgreiche Anfertigung einer Hausarbeit für Anfänger wahlweise aus den Fächern Bürgerliches Recht, Strafrecht oder Öffentliches Recht sowie
- über den erfolgreichen Besuch folgender Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungsabschlussklausuren:

1. im Bürgerlichen Recht

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) "Grundkurs Bürgerliches Recht I" | 1. Semester |
| b) "Grundkurs Bürgerliches Recht II" | 2. Semester |
| c) "Grundkurs Bürgerliches Recht III" | 3. Semester |

2. im Strafrecht

- | | |
|-------------------------------|-------------|
| a) "Grundkurs Strafrecht I" | 1. Semester |
| b) "Grundkurs Strafrecht II" | 2. Semester |
| c) "Grundkurs Strafrecht III" | 3. Semester |

3. im Öffentlichen Recht

- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| a) "Grundkurs Öffentliches Recht I" | 1. Semester |
| b) "Grundkurs Öffentliches Recht II" | 2. und 3. Semester |
| c) "Grundkurs Öffentliches Recht III" | 4. Semester |

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils nach dem Passus "Abs. 1" der Passus "2. Spiegelstrich" eingefügt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

"Weitere Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene ist der Leistungsnachweis nach Abs. 1, 1. Spiegelstrich. "

- d) Abs. 3 wird gestrichen.
 - e) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.
4. In § 18 Abs. 2 wird der Klammerzusatz " (Rektoratsgebäude)" gestrichen.
5. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird der Klammerzusatz "(Rektoratsgebäude)" gestrichen.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert.
 - aa) In Satz 5 wird der Passus "durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen" durch den Passus "grundsätzlich durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag oder am ersten Tag des Zeitraums, für die die Verhinderung geltend gemacht wird, ausgestellt sein darf. "
 - bb) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 angefügt:
"In begründeten Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Zeugnis verlangen".
6. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort "Methodenlehre" ein Komma sowie das Wort "Rechtssoziologie" eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Grundkurse“ durch das Wort „Grundkurs“ ersetzt.
7. In § 30 Abs. 1 Satz 3 wird die Zahl "1" durch die Zahl "2" ersetzt.
8. § 33 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
- "Der Wechsel muss vor der Teilnahme an der Seminararbeit im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen. "
9. In § 34 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
- "1. Drei studienbegleitende Prüfungsmodule, davon eine Seminararbeit. "
10. § 35 erhält folgende Fassung:

**"§ 35
Seminarerlaubnis"**

Die Teilnahme an dem Seminar nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 setzt den erfolgreichen Besuch eines propädeutischen Seminars, eines anderen Seminars oder einer Exegese voraus. "

11. Dem § 36 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Nach Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung ist eine Wiederholung studienbegleitender Prüfungsmodule ausgeschlossen. "

12. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung errechnet sich zu 1/3 aus der mündlichen Abschlussprüfung, 1/3 aus der Seminararbeit nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 und den beiden verbleibenden studienbegleitenden Prüfungsmodulen zu je 1/6."

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

"(3) Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter ist als ausreichend."

c) Die Abs. 3 und 4 werden zu den Abs. 4 und 5.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 8. Februar 2006 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben vom 4. April 2006, Nr. X/3-5e91a(BA)-10b/12 708.

Augsburg, den 26. April 2006
I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Prorektor -

Die Satzung wurde am 26. April 2006 in der Universität Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. April 2006 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. April 2006.